

II-3248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 5. September 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

Z. 11 0502/286-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1443 IAB
1991 -09- 05
zu 1503 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 10. Juli 1991, Nr. 1503/J, betreffend Gewerbesteuerzerlegung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ein Flußkraftwerk bildet in der Regel eine Betriebsstätte, die sich räumlich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Zur Betriebsstätte eines Flußkraftwerkes gehören neben dem Stauwerk alle zum Betrieb des Kraftwerkes erforderlichen Betriebsvorrichtungen. Eine Gemeinde nimmt an der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages, bzw. des Zerlegungsanteiles teil, wenn sich in dieser Gemeinde Betriebsanlagen befinden.

Der Rückstau wird regelmäßig nur dann bei der Zerlegung Berücksichtigung finden können, wenn er Teil des Stauraumes ist und wenn Betriebsvorrichtungen auf dem Boden der Ufergemeinde liegen, die der Gemeinde Lasten verursachen.

Beilage



BEILAGE

Nr. 1503 1J

1991-07-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gewerbesteuerzerlegung

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Staukraftwerken erhebt sich unter anderem die Frage der Zerlegung der Gewerbesteuer auf die betroffenen Gemeinden. Üblicherweise erhält jene Gemeinde das Steueraufkommen, in der der Ort der Bauausführung bzw. der Gewerbestandort liegt.

Bei einem Kraftwerksbau werden aber für gewöhnlich durch den Rückstau mehrere Gemeinden belastet und haben die damit verbundenen Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof befindet in seinem Erkenntnis vom 12.11.1990, Zl. 89/15/0081, daß wenn der Kraftwerkerrichter eine Zufahrtsstraße durch das Gebiet einer Gemeinde baut, in der das Kraftwerk selbst nicht gelegen ist, die Gewerbesteuer auch auf diese Gemeinde aufzuteilen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Ist der Rückstau von Wasserkraftwerken bei der Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens des Kraftwerkerrichters bzw. -betreibers zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, nach welchen Kriterien ist vorzugehen?